Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung

|  |
| --- |
| **Zulassung vor Umsetzung der neuen Oberstufe****(**Die Regelung tritt gemäß § 82 Abs. 5s Z 8 SchUG mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft) |
| **Sachverhalt** | **Lösungsweg** | **Erläuterungen/Hinweise/Anmerkungen** |
| Die letzte Schulstufe wurde erfolgreich abschlossen | Die Kandidatin/Der Kandidat ist zur Ablegung der Reife- und Diplomprüfung zugelassen  |  |
| Die letzte Schulstufe wurde in höchstens **einem** Pflichtgegenstand nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilt | Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 1a SchUG vor Beginn der Klausurprüfung abzulegen und zu bestehen, sonst ist er/sie nicht zum Antritt im Haupttermin berechtigt. Bei Nichtbestehen ist die Wiederholungsprüfung im Herbst abzulegen und zu bestehen, dann ist ein Antritt zum Herbsttermin möglich, andernfalls ist der 5. Jahrgang zu wiederholen |  |
| Die letzte Schulstufe wurde in **zwei** Pflichtgegenständen nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilt | Zwei Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 1a SchUG im Herbst. Wenn der Kandidat/die Kandidatin beide besteht, dann ist ein Antritt im Herbsttermin möglich. Falls eine oder beide nicht bestanden werden, dann ist der 5. Jahrgang zu wiederholen |  |
| Die letzte Schulstufe wurde in **mehr** als zwei Pflichtgegenständen nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilt | Wiederholen der Abschlussklasse erforderlich |  |
| **Zulassung nach der Umsetzung der neuen Oberstufe** (Die Regelung tritt gemäß § 82 Abs. 5s Z 6 SchUG mit 1. September 2020 in Kraft) |
| Semesterzeugnisse ab der10. Schulstufe: positive Beurteilung bzw. kein Nicht beurteilt inallen Pflichtgegenständen **und**Teilnahmevermerk in allen verbindlichen Übungen **und** Ablegung aller lehrplanmäßigen Pflichtpraktika | Die Kandidatin/Der Kandidat ist zur Ablegung der Reife- und Diplomprüfung zugelassen wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind |  |